

## **Satzung (vom 20. Januar 1982 in der Fassung vom 31. Mai 2001)**

### **Förderverein Gymnasium Gonsenheim**

An Schneiders Mühle 1, 55122 Mainz

Konto 85189, VR-Bank Mainz BLZ 55060417

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Staatlichen Gymnasiums Mainz-Gonsenheim e. V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Mainz. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Auftrag der Schule im Sinne des § 1 des Rheinland-Pfälzischen Schulgesetzes vom 6. November 1974 zu fördern.
- (2) Weitere Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Unterstützung auch derjenigen Schulveranstaltungen, die der Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit der am Schulleben beteiligten Schüler, Eltern und Lehrer dienlich sind.
- (3) Der Verein verfolgt schließlich den Zweck, Ausstattung und Einrichtung der Schule materiell zu fördern.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sowie für die anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: Schüler, ehemalige Schüler, Eltern der derzeitigen oder ehemaligen Schüler, ehemalige Lehrer und amtierende Lehrer, sowie natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an der Förderung der Schule haben.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (6) Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

#### **§ 5 Beitrag, Spenden**

Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung festlegt. Außerdem können Spenden geleistet werden.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstands es beantragen.
- (4) Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig. Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  1. Wahl des Vorstandes
  2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichts
  3. Entlastung des Vorstandes
  4. Wahl der Kassenprüfer
  5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
  6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, vier Beisitzern, von denen möglichst einer ein ehemaliger Schüler sein soll, sowie dem Vorsitzenden des Schulelternbeirates.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; nicht gewählt wird der Vorsitzende des Schulelternbeirates, der dem Vorstand des Vereins kraft Amtes angehört.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (5) Um den Kontakt mit der Schule aufrecht zu erhalten, wird der Direktor oder ein Stellvertreter sowie der Schülersprecher zu allen Sitzungen eingeladen.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  1. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
  2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  3. die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
  4. die Ausschließung von Vereinsmitgliedern
  5. die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Schule, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.